

Satzung des Noller Schützenvereins v. 1849 e.V. in Dissen - Nolle

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Noller Schützenverein v. 1849 e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück VR-Nr. 110010 eingetragen und hat seinen Sitz in Dissen aTW, Ortsteil Nolle.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege der Tradition und des Schießsports, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie die Förderung der seelischen und körperlichen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung der Sportanlagen und -geräte sowie durch die Förderung des Schießsports.

§ 2 a

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 b

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. **Der Verein hat folgende Mitglieder:**
 - a) Schützen (ab dem vollendeten 21. Lebensjahr)
 - b) Damen (ab dem vollendeten 21. Lebensjahr)
 - c) Jugendliche (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr) und
 - d) Ehrenmitglieder

Altersfeststellung: Stichtag für das vollendete Lebensjahr ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
(Beispiel: das vollendete 21. Lebensjahr zählt ab dem 01. Januar eines jeden Jahres)

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich.
Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Soweit ein Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt wird, entscheidet endgültig die Jahreshauptversammlung.
3. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitragserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießsports erlassenen Anforderungen zu respektieren.
2. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit - trotz Aufforderung - nicht innerhalb einer angemessenen Frist bezahlt werden.
3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden

(§ 5 Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Jahreshauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

3. Ausgetretene und ausgeschiedene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 8 Leitung und Verwaltung

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
Präsident und stellvertretender Präsident (Vizepräsident)
1. und 2. Schatzmeister
1. und 2. Schriftführer
1. Sportleiter

Dem Vorstand stehen beratend zur Seite:

Kraft Amtes: Oberst, Ehrenpräsident, 2. Sportleiter, Damensportleiter, Jugendsportleiter, die stellvertretenden Sportleiter, der Internetredakteur, der stellvertretende Internetredakteur und zwei bis zwölf volljährige Vereinsmitglieder als Beisitzer.

2. Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein – in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied - gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
3. Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand unterstützt den Präsidenten in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.
Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor der Jahreshauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur Jahreshauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

Diese Bestimmung findet auf den Präsidenten keine Anwendung.

Zu dessen Neuwahl ist unverzüglich - spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Ausscheiden – eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Scheidet der Vizepräsident aus, so wird er bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch den 1. Schatzmeister vertreten.

§ 9 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt in jedem Jahr für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten.

Die Einladung muss spätestens 5 Tage vorher erfolgen.

Als Einladung gilt der vom Verein herausgegebene Terminplan, auch in elektronischer Form.

1. **Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:**
 - a) Bericht des Präsidenten und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Beisitzern und Kassenprüfer(n),
 - d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - e) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Verschiedenes
2. Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung / Sonstige Mitgliederversammlungen

1. Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
2. Der Präsident muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.
Bezüglich der Einladung (Frist), Tagesordnung, Antragstellung, Beschlussfassung und Protokollierung gilt § 11 der Satzung.
4. Sonstige Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Als Einladung gilt der vom Verein herausgegebene Terminplan, der alle offiziellen Veranstaltungen enthalten soll.
Änderungen bzw. zusätzliche Mitgliederversammlungen über die im Terminplan aufgeführte Termine hinaus, werden mindestens 5 Tage vorher in den ortsüblichen Printmedien oder in elektronischer Form bekanntgegeben.
Dem Vorstand bleibt es unbelassen, zu Mitgliederversammlungen ebenfalls vorher schriftlich mit einer Frist von 5 Tagen einzuladen.
Die Tagesordnung wird jeweils zu Beginn der Sitzung bekanntgegeben.
Hinsichtlich evtl. Anträge, der Beschlussfassung und der Protokollierung gilt § 11 sinngemäß.

§ 13 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der Jahreshauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. **Änderung der Satzung**
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. **Ausschluss eines Mitgliedes**
(§ 6 Nr. 2 der Satzung).
3. **Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins**
wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entscheiden, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. die Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt worden

war.

§ 14 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes erhält der Grundstückseigentümer das Vorkaufsrecht für das Schützenhaus.

Der Verkaufserlös und das übrige Vereinsvermögen fallen an die Stadt Dissen am Teutoburger Wald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dabei sollen Vermögenswerte mit traditionellem Charakter (z.B. Königsketten, Fahnen usw.) unbefristet nach Auflösung des Vereins von der Stadt Dissen aufbewahrt werden.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich durch die Jahreshauptversammlung eine Geschäftsordnung. Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.

§ 16 Beitragsordnung

Der Verein gibt sich durch die Jahreshauptversammlung eine Beitragsordnung. Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung

Neufassung der Satzung am 04. September 1998 angenommen und genehmigt.

Änderung der Satzung am 16. Februar 2018 angenommen und genehmigt.

gez. Heinz Ahring
(Präsident)

gez. Klaus Weber
(Vizepräsident)

gez. Birgit Kemper
(1. Schriftführer)

gez. Marion Lünse
(2. Schriftführer)

gez. Martin Bentlage
(1. Schatzmeister)

gez. Benjamin Munoz Gonzalez
(2. Schatzmeister)

gez. Birgit Link
(1. Sportleiter)